C/2024/7205

2.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.63107

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7205)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.11.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.63107	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	ARAGON, CASTILLA-LA MANCHA, CASTILLA-LEON, ASTURIAS	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	ENER- Ayudas estatales destinadas a facilitar el cierre de minas de carbón no competitivas: ayudas sociales por costes laborales para trabajadores de edad avanzada, ayudas sociales por costes laborales mediante bajas indemnizadas de carácter voluntario y ayudas por costes excepcionales para la restauración y el abandono definitivo de las explotaciones.	
Rechtsgrundlage	Royal Decree-Law 25/2018 of 21 December 2018 on urgent measures for a just transition of coal mining and the sustainable development of mining areas, as modified by the Royal Decree Law 27/2021 of 23 November 2021 on the extension of certain economic measures to support the recovery of the economy	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Stilllegungsbeihilfen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 156 300 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Steinkohlenbergbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Instituto de Reestructuración de la Minería del Carbón y D.A.C.M. Paseo de la Castellana, 160 - Planta 8 - 24071 Madrid	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7206

2.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116114

(C/2024/7206)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116114
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Κρατικές ενισχύσεις στον αγροτικό τομέα και ειδικότερα στους τομείς των αχλαδιών, του κρόκου (σαφράν), του καπνού, της κορινθιακής σταφίδας, των σπαραγγιών και των μελισσοκομικών προϊόντων (κυρίως προϊόντων μελιού) πανελλαδικά
Rechtsgrundlage	Τροποποίηση της υπ αριθμ 826/143980/12.5.2023 ΚΥΑ «Χορήγηση ενίσχυσης σε παραγωγούς αχλαδιών, καπνού, κρόκου, σπαραγγιών, κορινθιακής σταφίδας και μελιού σε όλη την Επικράτεια και λεπτομέρειες εφαρμογής με βάση την Ανακοίνωση αριθμ. 2022/C 426/01 (C 426/9.11.2022), όπως αντικαταστάθηκε με την Ανακοίνωση αριθμ. 2023/C 101/03 (C 101/17.3.2023) της Ευρωπαϊκής Επιτροπής (Προσωρινό Πλαίσιο
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 026 121 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau einjähriger Pflanzen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Sonstige Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ΥΠΑΑΤ-ΓΕΝΙΚΗ ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ ΟΙΚΟΝΟΜΙΚΩΝ ΥΠΗΡΕΣΙΩΝ ΜΕΝΑΝΔΡΟΥ 22, ΑΘΗΝΑ
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7237

2.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11532 — ICG / HOLDING URIACH / URIACH / INELDEA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7237)

Am 15. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11532 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7226

2.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11769 — VMAG / NOA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7226)

Am 19. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11769 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7190

2.12.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Rücknahme der Mitteilung C(2021) 1959

(C/2024/7190)

(1) Zweck dieses Dokuments ist es, angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-611/22 P und C-625/22 P eine frühere Mitteilung der Kommission zurückzunehmen, und zwar den Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben ([1]).

1. Einleitung – Hintergrund zum überarbeiteten Ansatz in Bezug auf Artikel 22 und die Sache Illumina/Grail ([2])

(2) In einer Arbeitsunterlage vom 26. März 2021 ([3]) haben die Kommissionsdienststellen die Ergebnisse einer Bewertung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der Fusionskontrollverordnung dargelegt. Im Rahmen dieser Bewertung war unter anderem die Wirksamkeit der Umsatzschwellenwerte geprüft worden, die nach der Fusionskontrollverordnung für die Ermittlung der Zuständigkeit herangezogen werden müssen. In dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird die in der Bewertung gezogene Schlussfolgerung ausgeführt, dass die genannten Schwellenwerte in Verbindung mit den Verweisungssystemen aus der Fusionskontrollverordnung zwar im Allgemeinen dazu geführt haben, dass Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt erfasst wurden, dass gleichzeitig aber eine Reihe von Vorhaben, die ebensolche Auswirkungen haben könnten, nicht erfasst und weder von der Kommission noch von den Mitgliedstaaten geprüft wurden.

(3) Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass die in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Verweisungssysteme einen möglichen Ansatzpunkt darstellen, um das Problem zumindest teilweise zu lösen, entwickelte sie einen überarbeiteten Ansatz für die Anwendung des Artikels 22 der Fusionskontrollverordnung. Nach diesem überarbeiteten Ansatz beabsichtigte die Kommission, die Verweisung bestimmter Zusammenschlussvorhaben, die ursprünglich nicht in die Zuständigkeit des verweisenden Mitgliedstaats fallen (aber die Kriterien des Artikels 22 erfüllen), zu fördern und ihr zuzustimmen.

(4) Am 31. März 2021 nahm die Kommission eine Mitteilung (im Folgenden „Leitfaden“) ([4]) an, in der mit Blick auf eine Präzisierung des überarbeiteten Ansatzes ([5]) Hinweise dazu gegeben werden, welche Kategorien von Vorhaben, die nach den Rechtsvorschriften des verweisenden Mitgliedstaats bzw. der verweisenden Mitgliedstaaten nicht anmeldepflichtig sind, für eine Verweisung in Betracht kommen, d. h., welche Kriterien die Kommission heranziehen kann, wenn sie eine solche Verweisung fördert oder ihr zustimmt.

(5) Im Einklang mit dem Leitfaden gab die Kommission am 19. April 2021 einem Verweisungsantrag Frankreichs, dem sich Belgien, Griechenland, Island, die Niederlande und Norwegen (im Folgenden „verweisende Länder“) angeschlossen hatten, statt, um die geplante Übernahme von GRAIL durch Illumina (im Folgenden „Zusammenschluss“) nach der Fusionskontrollverordnung zu prüfen (im Folgenden „Verweisungsbeschlüsse“) ([6]).

([1]) Mitteilung der Kommission – Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben C(2021) 1959, (ABl. C 113 vom 31.3.2021, S. 1).

([2]) Sache M.10188 – Illumina/GRAIL.

([3]) Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control“ (Bewertung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten im Bereich der EU-Fusionskontrolle), 26. März 2021, SWD (2021) 66 final.

([4]) Mitteilung der Kommission – Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben C(2021) 1959, (ABl. C 113 vom 31.3.2021, S. 1).

([5]) Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission im Dezember 2022 auf ihrer Website ein Dokument (häufig gestellte Fragen und Antworten) mit praktischen Informationen zur Umsetzung des Leitfadens, mit dem der Leitfaden ergänzt und den am Zusammenschluss Beteiligten und Dritten praktische Informationen zur Anwendung des Artikels 22 der Fusionskontrollverordnung an die Hand gegeben werden sollen. Aufgrund der in dieser Mitteilung beschriebenen Entwicklungen wird dieses Dokument von der Website entfernt.

([6]) Sache M.10188 – *Illumina/GRAIL*: Beschlüsse der Kommission vom 19.4.2021 nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: an Frankreich gerichteter Beschluss C(2021) 2847 final, an Belgien gerichteter Beschluss C(2021) 2849 final, an Griechenland gerichteter Beschluss C(2021) 2848 final, an Island gerichteter Beschluss C(2021) 2854 final, an die Niederlande gerichteter Beschluss C(2021) 2855 final, an Norwegen gerichteter Beschluss C(2021) 2851 final sowie an Island gerichteter Berichtigungsbeschluss vom 20.4.2021, C(2021) 2894 final.

Wenngleich der Zusammenschluss die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Umsatzschwellen nicht erreichte und in keinem Mitgliedstaat angemeldet wurde, gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass er die Kriterien für eine Verweisung nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung erfüllte und gemäß dem Leitfaden für eine Verweisung in Betracht kam. So stellte die Kommission insbesondere fest, dass der Zusammenschluss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet der verweisenden Länder erheblich zu beeinträchtigen drohte. Ferner stellte sie fest, dass eine Verweisung angemessen war, da der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegelt ([7]).

2. **Verfahren vor den Unionsgerichten**

(6) Am 28. April 2021 beantragte Illumina beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigerklärung der Verweisungsbeschlüsse.

(7) Am 13. Juli 2022 bestätigte das Gericht die Verweisungsbeschlüsse sowie die Zuständigkeit der Kommission für die Prüfung des Zusammenschlusses ([8]).

(8) Am 22. September 2022 legte Illumina Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein. Am 30. September 2022 legte auch GRAIL Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein.

(9) Am 3. September 2024 gab der Gerichtshof der Europäischen Union den Rechtsmitteln statt und stellte fest, dass Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung die Kommission nicht ermächtigt, Verweisungen von Zusammenschlüssen aus Mitgliedstaaten zuzustimmen, die eine nationale Fusionskontrollregelung eingeführt haben und nach ihrem eigenen nationalen Recht für die Prüfung der jeweiligen Zusammenschlüsse nicht zuständig sind ([9]). Dementsprechend hob der Gerichtshof der Europäischen Union das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-227/21 auf und erklärte die Verweisungsbeschlüsse für nichtig.

3. **Schlussfolgerung**

(10) Angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-611/22 P und C-625/22 P, mit dem das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-227/21 aufgehoben und die Verweisungsbeschlüsse für nichtig erklärt wurden, kann sich die Kommission nicht auf Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung stützen, um Verweisungen von Zusammenschlüssen aus Mitgliedstaaten zuzustimmen, die eine nationale Fusionskontrollregelung eingeführt haben und nach ihrem eigenen nationalen Recht für die Prüfung der jeweiligen Zusammenschlüsse nicht zuständig sind.

(11) Folglich ist der Leitfaden, in dem der überarbeitete Ansatz dargelegt wird, zumindest teilweise gegenstandslos, und es ist deshalb angezeigt, dass die Kommission diesen Leitfaden gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis zurücknimmt.

([7]) Das Vorhaben führte zum Erlass einer Reihe von Beschlüssen der Kommission, und zwar i) eines Beschlusses vom 22. Juli 2021 zur Einleitung einer eingehenden Prüfung der geplanten Übernahme von GRAIL durch Illumina (Sache M.10188), ii) eines Beschlusses vom 6. September 2022 über das Verbot der Übernahme von GRAIL durch Illumina (Sache M.10188), iii) zweier Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen, die am 29. Oktober 2021 (in der Sache M.10493) bzw. am 28. Oktober 2022 (in der Sache M.10938) erlassen wurden, iv) eines Beschlusses vom 12. Oktober 2023 zur Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands, mit denen Illumina verpflichtet wurde, seine Übernahme von GRAIL rückgängig zu machen (Sache M.10939), und v) eines Beschlusses vom 12. Juli 2023, mit dem Illumina und GRAIL für den Vollzug ihres Zusammenschlusses vor der Genehmigung durch die Kommission Geldbußen auferlegt wurden (Sache M.10483). Diese Beschlüsse wurden zurückgenommen.

([8]) Rechtssache T-227/21, *Illumina/Kommission*, ECLI:EU:T:2022:447.

([9]) Verbundene Rechtssachen C-611/22 P und C-625/22 P, *Illumina* und *Grail/Kommission*, ECLI:EU:C:2024:677.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7195

2.12.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Aus dem aktiven Besitzstand zu entfernender Rechtsakt

(C/2024/7195)

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/967/oj).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7003

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs – Österreich) – Maximilian Schrems/Meta Platforms Ireland Limited, vormals Facebook Ireland Limited

(Rechtssache C-446/21 ([1]), Schrems [Mitteilung von Daten an die breite Öffentlichkeit])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Soziale Online-Netzwerke – Allgemeine Nutzungsbedingungen für Verträge zwischen einer digitalen Plattform und einem Nutzer – Personalisierte Werbung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b – Grundsatz der Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c – Grundsatz der Datenminimierung – Art. 9 Abs. 1 und 2 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – Daten zur sexuellen Orientierung – Von der betroffenen Person öffentlich gemachte Daten)

(C/2024/7003)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maximilian Schrems

Beklagte: Meta Platforms Ireland Limited, vormals Facebook Ireland Limited

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   ist dahin auszulegen, dass

   der darin festgelegte Grundsatz der „Datenminimierung“ dem entgegensteht, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden.

2. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   der Umstand, dass sich eine Person bei einer öffentlich zugänglichen Podiumsdiskussion zu ihrer sexuellen Orientierung geäußert hat, dem Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk nicht gestattet, andere Daten über die sexuelle Orientierung dieser Person zu verarbeiten, die er gegebenenfalls außerhalb dieser Plattform von Anwendungen und Websites dritter Partner im Hinblick darauf erhalten hat, sie zu aggregieren und zu analysieren, um dieser Person personalisierte Werbung anzubieten.

([1]) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

C/2024/7004

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo – Portugal) – Autoridade Tributária e Aduaneira/NT

(Rechtssache C-412/22 [1], Autoridade Tributária e Aduaneira [Wirkungen der Aufhebung eines Antidumpingzolls])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Dumping – Einfuhr bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China – Einfuhr bestimmter aus Malaysia versandter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl – Durchführungsverordnung [EU] 2016/278 – Aufhebung der mit der Verordnung [EG] Nr. 91/2009 eingeführten Antidumpingzölle – Wirksamwerden dieser Aufhebung – Einfuhren vor diesem Wirksamwerden – Nacherhebung von Antidumpingzöllen)

(C/2024/7004)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Beklagter: NT

Tenor

Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/278 der Kommission vom 26. Februar 2016 zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht,

ist dahin auszulegen, dass

die mit ihr erfolgte Aufhebung der Antidumpingzölle nicht daran hindert, im Rahmen einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen Nacherhebung diese Antidumpingzölle und gegebenenfalls weitere damit zusammenhängende Abgaben auf vor diesem Zeitpunkt erfolgte Einfuhren von diesen Antidumpingzöllen unterliegenden Waren zu erheben. Die Tatsache, dass diese Nacherhebung auf ein Dokument zurückgeht, das aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beigezogen wurde, dem vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung gelieferte Beweise zugrunde lagen, ist insoweit ohne Belang.

---

[1] ABl. C 359 vom 19.9.2022.

C/2024/7005

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs – Österreich) – GF/Schauinsland- Reisen GmbH

(Rechtssache C-546/22 [1]**, Schauinsland-Reisen)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 12 Abs. 3 – Beendigung eines Pauschalreisevertrags durch den Reiseveranstalter – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – Verhinderung der Durchführung der Reise durch solche Umstände – Offizielle Empfehlung, die von Reisen in das Zielland wegen der Ausbreitung von Covid- 19 abrät)

(C/2024/7005)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GF

Beklagte: Schauinsland-Reisen GmbH

Tenor

Art. 12 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

sich der Reiseveranstalter für den Nachweis, dass er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Sinne dieser Bestimmung an der Erfüllung eines Pauschalreisevertrags gehindert ist, auf die Veröffentlichung einer offiziellen Empfehlung durch die zuständigen Behörden berufen kann, die Reisenden davon abrät, sich in das betroffene Gebiet zu begeben, auch wenn der Reisende erklärt hat, an der Reise dennoch festhalten zu wollen, und es für den Reiseveranstalter nicht objektiv unmöglich gewesen wäre, diesen Reisevertrag durchzuführen. Eine solche Empfehlung kann jedoch insoweit keinen unwiderlegbaren Beweis darstellen.

---

[1] ABl. C 408 vom 24.10.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7006

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – AH (C-608/22), FN (C-609/22)/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

(Verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 [1], Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. [afghanische Frauen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Richtlinie 2011/95/EU – Voraussetzungen, die Drittstaatsangehörige für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen müssen – Art. 2 Buchst. d und e – Begriff „Verfolgungshandlung“ – Erforderlicher Schweregrad – Art. 9 – Hinreichend gravierende Kumulierung von diskriminierenden Maßnahmen gegen Frauen – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b – Formen der Verfolgungshandlungen – Art. 9 Abs. 2 – Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz – Art. 4 Abs. 3 – Pflicht zur individuellen Prüfung – Reichweite)

(C/2024/7006)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AH (C-608/22), FN (C-609/22)

Beklagter: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Tenor

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

   ist dahin auszulegen, dass

   unter den Begriff „Verfolgungshandlung“ eine Kumulierung von Frauen diskriminierenden Maßnahmen fällt, die von einem „Akteur, von dem Verfolgung ausgeht“, im Sinne von Art. 6 dieser Richtlinie getroffen oder geduldet werden und insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben bestehen, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen.

2. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95

   ist dahin auszulegen, dass

   er die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet, bei der Feststellung, ob angesichts der im Herkunftsland einer Frau zum Zeitpunkt der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vorherrschenden Bedingungen diskriminierende Maßnahmen, denen sie in diesem Land ausgesetzt war oderausgesetzt sein könnte, Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellen, im Rahmen der individuellen Prüfung dieses Antrags im Sinne von Art. 2 Buchst. h dieser Richtlinie andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

---

[1] ABl. C 15 vom 16.1.2023.

C/2024/7007

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Europäische Kommission/PB, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-721/22 P) ([1])

(Rechtsmittel – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Unregelmäßigkeiten bei Vergabeverfahren – Verordnung [EG] Nr. 2988/95 – Art. 4, 5 und 7 – Entscheidung, zu Unrecht gezahlte Beträge einzuziehen – Zahlungsaufforderungen – Unterscheidung zwischen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen – Möglichkeit, ohne sektorbezogene Regelung eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zu erlassen – Rückforderungsentscheidung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2988/95 und der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 – Verordnung Nr. 1605/2002 – Art. 103 – Möglichkeit der Rückforderung vom Verwalter des Wirtschaftsteilnehmers, der Mittel der Europäischen Union erhalten hat)

(C/2024/7007)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch B. Araujo Arce, J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte, dann durch J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: PB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi), Rat der Europäischen Union

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. September 2022, PB/Kommission (T-775/20, EU:T:2022:542), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, soweit es darin um die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 7151 final der Kommission vom 22. Oktober 2020 geht, mit dem eine verwaltungsrechtliche Maßnahme gegen den Verwalter der Gesellschaft [vertraulich] zur Rückzahlung der gemäß den Verträgen TACIS/2006/101-510 und CARDS/2008/166-429 rechtswidrig erhaltenen Beträge erlassen wurde.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

([1]) ABl. C 35 vom 30.1.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7008

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia – Rumänien) – Biohemp Concept SRL/Direcția pentru Agricultură Județeană Alba

(Rechtssache C-793/22 [1], Biohemp Concept)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Anbau von Hanf [Cannabis sativa] – Versagung der Genehmigung für den Anbau von Hanf in hydroponischen Systemen in geschlossenen Räumen)

(C/2024/7008)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Biohemp Concept SRL

Beklagte: Direcția pentru Agricultură Județeană Alba

Tenor

Das die Gemeinsame Agrarpolitik betreffende Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einem in einem Mitgliedstaat bestehenden Verbot, Hanf (Cannabis sativa) in hydroponischen Systemen in geschlossenen Räumen anzubauen, nicht entgegensteht, sofern dieses Verbot geeignet ist, das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, und unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik und des guten Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu erreichen.

---

[1] ABl. C 179 vom 22.5.2023.

C/2024/7022

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/ERCEA

(Rechtssache T-388/22) ([1])

(Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007–2013] – Finanzhilfevereinbarung – Förderfähige Kosten – Personalkosten – Untersuchung des OLAF – Beweislast – Anspruch auf rechtliches Gehör – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)

(C/2024/7022)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos, Rechtsanwältinnen M. Vlachou und G. Kelepouri sowie Rechtsanwalt A. Politis)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (vertreten durch M. Pesquera Alonso und M. Chacón Mohedano als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt E. Bourtzalas)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV beantragt die Klägerin, festzustellen, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3242201592 vom 28. Januar 2022 enthaltene Forderung in Höhe von 184 224,21 Euro, hinsichtlich derer die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) der Ansicht ist, dass sie diese aufgrund der Umsetzung einer Finanzhilfevereinbarung für die Durchführung eines Vorhabens innehat, nicht besteht, und daher die ERCEA zu verurteilen, ihr diesen Betrag zuzüglich Verzugszinsen zu erstatten.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis.
3. Die Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

C/2024/7023

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024 – Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-499/22) ([1])

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Ungarn getätigte Ausgaben – Konformitätsabschluss – Aktiver Betriebsinhaber – Begriff „Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen“ – Bei der Erhöhung des Satzes der Vor-Ort-Kontrollen bei tierbezogenen Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigende Stichproben – Meldung von Tierereignissen – Unregelmäßigkeiten – Folgen)

(C/2024/7023)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Becker und Zs. Teleki)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt Ungarn die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2022, L 157, S. 15), soweit er die Ausgaben betrifft, die es in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Rahmen der entkoppelten Direktbeihilfen und der fakultativen gekoppelten Stützung und in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 im Rahmen der unter das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS) fallenden Maßnahmen und des Risikomanagements getätigt haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 368 vom 26.9.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7009

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Ferriera Valsabbia SpA, Valsabbia Investimenti SpA (C-29/23 P), Alfa Acciai SpA (C-30/23 P)/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-29/23 P und C-30/23 P) ([1])

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Markt für Bewehrungsrundstahl – Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS nach Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 festgestellt wird – Beschluss, der nach Nichtigerklärung früherer Entscheidungen ergangen ist – Durchführung einer neuen Anhörung in Anwesenheit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Erfordernis der Unparteilichkeit – Angemessene Verfahrensdauer – Begründungspflicht)

(C/2024/7009)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ferriera Valsabbia SpA, Valsabbia Investimenti SpA (vertreten durch Rechtsanwältin G. Carnazza sowie Rechtsanwälte D. M. Fosselard und D. Slater) (C-29/23 P), Alfa Acciai SpA (vertreten durch Rechtsanwältin G. Carnazza sowie Rechtsanwälte S. D'Ecclesiis, D. M. Fosselard und D. Slater) (C-30/23 P)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, P. Rossi und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Ferriera Valsabbia SpA, die Valsabbia Investimenti SpA und die Alfa Acciai SpA tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

([1]) ABl. C 94 vom 13.3.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7010

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – E. Breuninger GmbH & Co./Europäische Kommission

(Rechtssache C-124/23 P) [1]

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Von der Bundesrepublik Deutschland angemeldete Beihilferegelung – Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Rahmen der Covid-19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegelung – Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/7010)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: E. Breuninger GmbH & Co. (vertreten durch Rechtsanwalt R. Velte)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und C. Kovács als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P. L. Krüger als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die E. Breuninger GmbH & Co. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind.

[1] ABl. C 155 vom 2.5.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7011

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Falke KGaA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-127/23 P) ([1])

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Von der Bundesrepublik Deutschland angemeldete Beihilferegelung – Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Rahmen der Covid 19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegelung – Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/7011)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Falke KGaA (vertreten durch Rechtsanwalt R. Velte)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und C. Kovács als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Falke KGaA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind.

([1]) ABl. C 155 vom 2.5.2023.

C/2024/7012

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – UPL Europe Ltd, Indofil Industries (Netherlands) BV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-262/23 P) [1]

(Rechtsmittel – Pflanzenschutzmittel – Durchführungsverordnung [EU] 2020/2087 – Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Nichtigkeitsklage)

(C/2024/7012)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: UPL Europe Ltd, Indofil Industries (Netherlands) BV (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und M. ter Haar als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Februar 2023, UPL Europe und Indofil Industries (Netherlands)/Kommission (T-742/20, EU:T:2023:74), wird insoweit aufgehoben, als darin festgestellt wird, dass die Europäische Kommission sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission auf die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur zur Einstufung von Mancozeb als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B stützen durfte.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über den vierten Klagegrund an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

[1] ABl. C 216 vom 19.6.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7013

2.12.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Europäische Kommission/ Französische Republik

(Rechtssache C-268/23) ([1])

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 91/271/EWG – Behandlung von kommunalem Abwasser – Art. 4 – Pflicht, für eine Zweitbehandlung oder eine gleichwertige Behandlung von in die Kanalisation eingeleitetem kommunalen Abwasser Sorge zu tragen – Art. 5 – Empfindliche Gebiete – Art. 10 – Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie ordnungsgemäß arbeiten – Art. 15 – Überwachungspflicht – Anhang I Abschnitte B und D – Kontrolle der Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen)

(C/2024/7013)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und C. Valero als Bevollmächtigte)

Beklagte: Französische Republik (zunächst vertreten durch R. Bénard, M. De Lisi und W. Zemamta, dann durch R. Bénard und M. De Lisi als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, dafür Sorge zu tragen, dass in Bezug auf folgende 78 Gemeinden: Romans-sur-Isère, Auchy-les-Mines, Neufchâtel-en-Bray, Hayange, Villefranche-sur-Saône, Fumel, La Grand-Combe, Uzein, La Côte Saint André-Charpillates, Gan, Fontaine-Notre-Dame, Maurs bourg et Saint-Étienne-de-Maurs, Saint-Privat-des-Vieux, Terrasson-Lavilledieu, Arcangues-Bassussarry, Hauteville-Lompnes-Chef-lieu, Larche, Le Bugue, Le Lorrain, Villers-Outréaux, Roquebillière, Nogaro, Maubourguet, Charleval, Albens, Cilaos, Galéria, Châteauneuf-sur-Isère, Fort-de-France, Saint-Gilles-C-roix-de-Vie, Cavaillon, Feurs, Chef-du-Pont, Villeparisis, Rambouillet-Gazeran La Guéville, Libourne, Cernay, Tignes-Le Lac, Pontcharra, Sainte-Livrade-sur-Lot, Idron-Ousse-Sendets, Arudy, Veynes, Bians-les-Usiers, Pont-à-Marcq, Ambazac, Bollwiller, Maisons-du-Bois-Lièvremont, Saint-Mard, Saint-Esprit, Tignes-Les Brévières, Habère-Poche, Izernore-Chef-lieu, Beaujeu, Trois-Rivières, Saint-Jean-De-Luz-Ciboure Urrugne, Die, Giromagny, Le Robert, Le Touvet, Mauléon-Licharre, Notre-Dame-de-Riez-Chemin de l'étang, Chabris, Pouilly-sous-Charlieu-Bourg, Culoz, Condé-sur-Vire, Sentheim, Waldighofen, Masevaux, Maulevrier, Castetnau-Camblong, Saint-Jean-de-Bournay, Abos-Tarsacq, Villié-Morgon, Afa, Connerré, Les Epesses-Puy du Fou und Patrimonio

   — bis zum 31. Dezember 2000 in den 20 Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten gesammeltes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung in Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung, die die Parameter in deren Anhang I Abschnitt B beachtet, oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;

   — bis zum 31. Dezember 2005 in den fünf Gemeinden mit 10 000 bis 15 000 Einwohnerwerten gesammeltes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung in Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung, die die Parameter in deren Anhang I Abschnitt B beachtet, oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;

   — bis zum 31. Dezember 2005 in den 53 Gemeinden mit 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten gesammeltes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung in Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung, die die Parameter in deren Anhang I Abschnitt B beachtet, oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;

([1]) ABl. C 252 vom 17.7.2023.

— bis zum 31. Dezember 1998 in den zehn Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten, die kommunale Abwässer in als „empfindliche Gebiete“ im Sinne der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung eingestufte Gewässer einleiten, dieses kommunale Abwasser gemäß Art. 5 dieser Richtlinie in geänderter Fassung vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden Behandlung als einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unter Beachtung der in ihrem Anhang I Abschnitt B vorgeschriebenen Parameter unterzogen wird;

— die Abwasserbehandlungsanlagen dieser 78 Gemeinden so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten, und bei ihrer Planung saisonale Schwankungen der Belastung gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung berücksichtigt werden;

— die zuständigen Behörden oder Stellen die Einleitungen aus den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen dieser 78 Gemeinden entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung überwachen, um die Einhaltung der Anforderungen in deren Anhang I Abschnitt B zu überprüfen, wie es Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich dieser Richtlinie in geänderter Fassung vorschreibt,

gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 und/oder Art. 5 der Richtlinie 91/271 in geänderter Fassung in Verbindung mit deren Anhang I Abschnitt B, aus Art. 10 dieser Richtlinie in geänderter Fassung sowie aus Art. 15 dieser Richtlinie in geänderter Fassung in Verbindung mit deren Anhang I Abschnitte B und D verstoßen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

C/2024/7024

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024 – Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-7/23) ([1])

(Sprachenregelung – Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens zur Einstellung von Beamtinnen und Beamten in den Fachgebieten Energie, Klima und Umwelt – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache auf Englisch – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/7024)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin, B. Fodda und S. Royon als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Niddam und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und S. Baeyens als Bevollmächtigte), Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Französische Republik die Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/401/22 mit dem Titel „Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Energie, Klima und Umwelt“ (ABl. 2022, C 404 A, S. 1).

Tenor

1. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/401/22 mit dem Titel „Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Energie, Klima und Umwelt“ wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Französischen Republik.
3. Das Königreich Belgien und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 83 vom 6.3.2023.

C/2024/7025

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024 – VK/Kommission

(Rechtssache T-148/23) ([1])

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Altersruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Zurückweisung des Übertragungsantrags – Verspätet gestellter Antrag – Außergewöhnliche Umstände – Art. 77 des Statuts – Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 6 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts)

(C/2024/7025)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: VK (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff, G. Niddam und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Aufhebung zum einen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2022, mit der sein auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union gestellter Antrag auf Übertragung seiner vor dem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche zurückgewiesen wurde (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) und zum anderen der Entscheidung vom 9. Dezember 2022, mit der seine Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen worden ist.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. VK trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 179 vom 22.5.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7026

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024– WT/Kommission

(Rechtssache T-282/23) ([1])

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Zurückweisung des Übertragungsantrags – Antrag nach Fristablauf – Außergewöhnliche Umstände – Art. 77 Abs. 4 des Statuts – Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts – Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 6 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts)

(C/2024/7026)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WT (vertreten durch Rechtsanwältin M. Verlardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff, G. Niddam und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin einerseits die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. August 2022, mit der ihr auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union gestellter Antrag auf Übertragung ihrer vor ihrem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) abgelehnt wurde, sowie andererseits die Aufhebung der Entscheidung vom 13. Februar 2023, mit der ihre Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen worden ist.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. WT trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 271 vom 31.7.2023.

C/2024/7027

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – J. García Carrión/EUIPO – Calipso (LimoLife)

(Rechtssache T-324/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke LimoLife – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke SIMON LIFE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/7027)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: J. García Carrión, SA (Jumilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Calipso SRL (Afumați, Rumänien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. März 2023 (Sache R 1258/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 261 vom 24.7.2023.

C/2024/7028

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024 – Jopp – Pol Eksport – Import Ryszard Jopp – Krzysztof Jopp/EUIPO – SmarTT (Möbelbeine)

(Rechtssache T-554/23) ([1])

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Möbelbeine darstellt – Fehlende Eigenart – Kein anderer Gesamteindruck – Informierter Benutzer – Endnutzer – Bestimmungsgemäße Verwendung – Art. 4 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2024/7028)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Przedsiębiorstwo produkcyjno – usługowo – handlowe Jopp – Pol Eksport – Import Ryszard Jopp – Krzysztof Jopp sp.j. (Ryczywół, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Korbela)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SmarTT sp. z o.o. (Kobielice, Polen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Juni 2023 in der Sache R 367/2022-3.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Przedsiębiorstwo produkcyjno – usługowo – handlowe Jopp – Pol Eksport – Import Ryszard Jopp – Krzysztof Jopp sp.j. trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/226 vom 23.10.2023.

C/2024/7029

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – Telefónica Germany/EUIPO – ePlus (e.plus)

(Rechtssache T-570/23) ([1])

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke e.plus – Fehlender Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke für bestimmte Dienstleistungen – Bestimmung selbständiger Untergruppen von Dienstleistungen – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/7029)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Juni 2023 (verbundene Sachen R 1199/2022-1 und R 1711/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/352 vom 30.10.2023.

C/2024/7030

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2024 – ePlus/EUIPO – Telefónica Germany (e.plus)

(Rechtssache T-604/23) ([1])

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke e.plus – Ernsthafte Benutzung – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/7030)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard, Rechtsanwalt J. Fuhrmann und Rechtsanwältin A. Malkmes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Juni 2023 (verbundene Sachen R 1199/2022-1 und R 1711/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ePlus Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/775 vom 20.11.2023.

C/2024/7032

2.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 4. Oktober 2024 – Vossko/Rat

(Rechtssache T-522/23) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Handelspolitik – Art. XXVIII des GATT – Abkommen zwischen der Union und Brasilien – Änderung der Zugeständnisse für Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union – Gegartes Geflügelfleisch – Beschluss des Rates zur Genehmigung im Namen der Union – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Verordnungscharakter – Unzulässigkeit)

(C/2024/7032)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vossko GmbH & Co. KG (Ostbevern, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Harings, M. Jürgens und F. Jacobs)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch N. Brzezinski und B. Driessen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2023/1056 des Rates vom 25. Mai 2023 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. 2023, L 142, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Vossko GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

([1]) ABl. C, C/2023/70 vom 9.10.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7033

2.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 4. Oktober 2024 – Vossko/Kommission

(Rechtssache T-1059/23) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Handelspolitik – Art. XXVIII des GATT – Abkommen zwischen der Union und Brasilien – Änderung der Zugeständnisse für Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union – Gegartes Geflügelfleisch – Durchführungsverordnung der Kommission – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(C/2024/7033)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vossko GmbH & Co. KG (Ostbevern, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Harings und F. Jacobs)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis, R. Vidal Puig und R. Pethke als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1629 der Kommission vom 9. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 in Bezug auf die Mengen, die nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien im Rahmen bestimmter Zollkontingente im Zuckersektor und im Geflügelsektor eingeführt werden dürfen (ABl. 2023, L 202, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Vossko GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Der Rat trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

([1]) ABl. C, C/2024/415 vom 3.1.2024.

C/2024/7014

2.12.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2024 von ST gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. November 2023 in der Rechtssache T-600/22, ST/Frontex

(Rechtssache C-62/24 P)

(C/2024/7014)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: ST (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7015

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Graz-Ost (Österreich) eingereicht am 14. August 2024 – P* E*,T* K* gegen V* AG

(Rechtssache C-559/24, V AG)

(C/2024/7015)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bezirksgericht Graz-Ost

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P* E*, T* K*

Beklagte: V* AG

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 ([1]) (i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007) ([2]) dahin auszulegen, dass eine emissionsmindernde Einrichtung (Steuerprogramm zur Regenerierung des Speicherkatalysators im Vorbereitungszyklus), die als kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem gilt, weil eine Regeneration (Reinigungsvorgang) mindestens einmal während einer Prüfung Typ I erfolgt, nachdem sie bereits mindestens einmal während des Zyklus zur Vorbereitung des Fahrzeugs stattgefunden hat (Precon bzw. Vorkonditionierung), eine Abschalteinrichtung im Sinn des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007?

2. a) Ist Art. 5 Abs. 2 lit c der Verordnung Nr. 715/2007 (i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Durchführungsverordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteinrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Verfahren zur Prüfung der Emissionen im Wesentlichen eingehalten sind?

   b) Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 (i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Durchführungsverordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteinrichtung zulässig ist, wenn die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren (Zulassungstest) aufweist, in 80 % der Fälle auch unter normalen Betriebsbedingungen (im Realbetrieb) gegeben ist?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2008, L 199, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

C/2024/7016

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 20. August 2024 – Volkswagen AG gegen QW

(Rechtssache C-561/24, Volkswagen u. a.)

(C/2024/7016)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Volkswagen AG

Revisionsbeklagte: QW

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ([1]) (iVm Art.3 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 715/2007) ([2]) dahin auszulegen, dass eine emissionsmindernde Einrichtung (Steuerprogramm zur Regenerierung des Speicherkatalysators im Vorbereitungszyklus), die als kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem gilt, weil eine Regeneration (Reinigungsvorgang) mindestens einmal während einer Prüfung Typ I erfolgt, nachdem sie bereits mindestens einmal während des Zyklus zur Vorbereitung des Fahrzeugs stattgefunden hat (Precon bzw Vorkonditionierung), eine Abschalteinrichtung im Sinn des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist?

2. a) Ist Art. 5 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art.3 Nr. 10 derselben Verordnung sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteinrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im massgebenden Verfahren zur Prüfung der Emissionen im Wesentlichen eingehalten sind?

   b) Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art. 3 Nr. 10 derselben Verordnung sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteinrichtung zulässig ist, wenn die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren (Zulassungstest) aufweist, in der überwiegenden Zahl der Fälle auch unter normalen Betriebsbedingungen (im Realbetrieb) gegeben ist?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der AbKommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2008, L 199, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

3. Ist Abs. 2.20 und Anhang 13 Abs. 3 UNECE ([3]) (iVm Anhang III Abs. 3.13.1. und Art. 2 Nr. 6 der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass die in Anhang 13 Abs. 3 Satz 2 UNECE normierte Anordnung, wonach der Schalter (zur Verhinderung oder Ermöglichung des Regenerierungsvorgangs) während der Vorkonditionierungszyklen nur betätigt werden darf, um die Regenerierung zu verhindern, nur für das besondere Prüfverfahren nach Anhang 13 UNECE und damit für die Emissionsprüfung bei einem Fahrzeug mit einem periodischen Regenerierungssystem, nicht aber auch für ein Fahrzeug mit einem kontinuierlichen Regenerationssystem maßgebend ist?

([3]) Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors [2015/1038] (ABl. 2015, L 172, S. 1).

C/2024/7017

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 21. August 2024 – Helpfind Recovery sp. z o.o./Santander Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-566/24, Helpfind Recovery)

(C/2024/7017)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Helpfind Recovery sp. z o.o.

Beklagte: Santander Bank Polska S.A.

Vorlagefragen

1. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j und l in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ([1]) des Rates einer Auslegung entgegen, wonach sich der Begriff des Kredit-Auszahlungsbetrags, der die Grundlage für die Berechnung der Verzinsung des Kredits bildet, nicht nur auf den Betrag bezieht, der dem Verbraucher zur freien Verwendung tatsächlich zur Verfügung gestellt wurde, sondern auch auf den an den Verbraucher in dem Sinne „zur Verfügung gestellten" Betrag, dass er zur sofortigen Deckung der zinsunabhängigen Kreditkosten in dem Sinne dient, dass die Bank dem Verbraucher einen Betrag zur Verfügung stellt, der jedoch laut Vertrag zur Deckung der zinsunabhängigen Kosten des Kredits sofort – auf der Grundlage einer Aufrechnung – eingezogen werden soll[;] die Bank dem Verbraucher einen Betrag auszahlt, der laut Vertrag zur Deckung der Provision der Bank eingezogen werden soll, und zwar direkt auf das Konto der Bank?

2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j und l der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ([2]) dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die eine Verzinsung nicht nur des Betrags vorsehen, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, sondern auch der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren), die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlt wurde, sondern gemäß den Grundsätzen, die in der ersten Frage dargelegt werden, „ausgezahlt" wurden?

3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird: Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die nur den Sollzinssatz und den als absoluten Betrag ausgedrückten Gesamtwert der kapitalisierten Zinsen offenlegen, die der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus diesem Vertrag zahlen muss, ohne dass der Verbraucher zugleich ausdrücklich darüber informiert wird, dass die Berechnungsgrundlage für die kapitalisierten Zinsen (ausgedrückt als absoluter Betrag) eine andere ist als der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlte Kreditbetrag, und insbesondere darüber, dass es sich dabei um die Summe des dem Verbraucher ausgezahlten Kreditbetrags und der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, jedoch zum Gesamtbetrag gehören, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzahlen muss) handelt?

([1]) ABl. 2008, L 133, S. 66.
([2]) ABl. 1993, L 95, S. 29.

4. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Zwecks dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er verlangt, dass die vom Kreditgeber erteilten Informationen über das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und das Verfahren für die vorzeitige Rückzahlung auch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der teilweisen Erstattung der vom Kreditgeber erhobenen Provision enthalten?

5. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Zwecks dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er verlangt, dass die vom Kreditgeber erteilten Informationen über das Widerrufsrecht in jedem Fall einen ausdrücklichen Hinweis auf das Recht nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 enthalten muss?

6. Sind Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG und die Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, wonach der Verbraucher die in Art. 23 dieser Richtlinie vorgesehene Sanktion innerhalb einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistungserfüllung durch den Kreditgeber, d. h. ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des gesamten Kreditbetrags, nutzen kann?

7. Ist Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext der Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass die Feststellung eines Verstoßes des Kreditgebers gegen eine der in den vorstehenden Fragen genannten Verpflichtungen dahin auszulegen ist, dass dies in jedem Fall automatisch eine Sanktion nach nationalem Recht nach sich zieht (die in dem Recht des Verbrauchers besteht, eine Erklärung abzugeben, kraft deren seine Verpflichtungen zur Zahlung der Kapitalzinsen und der sonstigen dem Kreditgeber geschuldeten Kosten erlöschen) oder hängt die Möglichkeit einer solchen Sanktion von einer umfassenden Beurteilung der Situation der beiden Vertragsparteien ab, und entsteht insbesondere dann kein Anspruch des Verbrauchers, das oben genannte Recht auszuüben, wenn der Verstoß gegen die Informationspflichten des Kreditgebers die Rechte und Pflichten des Verbrauchers nicht beeinträchtigt hat oder für ihn im Hinblick auf den Abschluss und die Erfüllung des Verbraucherkreditvertrags nicht wesentlich war und der Schutz seiner Rechte durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln, gewährleistet ist?

C/2024/7018

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 27. August 2024 – Ecoserv SRL, vertreten durch die Konkursverwalterin Transilvania Master Insolv IPURL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bistrița-Năsăud, Serviciul Fiscal Orășenesc Năsăud

(Rechtssache C-570/24, Ecoserv)

(C/2024/7018)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ecoserv SRL, vertreten durch die Konkursverwalterin Transilvania Master Insolv IPURL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bistrița-Năsăud, Serviciul Fiscal Orășenesc Năsăud

Vorlagefragen

1. Umfasst im Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ([1]) der Begriff des Steuerschuldners auch eine juristische Person, die zum Zweck der Erlangung der Zulassung als Steuerlagerinhaberin die Tätigkeit der Herstellung von Ethylalkohol im Verfahren der technischen Prüfung unter der Aufsicht der örtlich zuständigen Zollbehörde ausgeübt hat und in deren Betriebsvermögen eine Fehlmenge von 21 909 l Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 96,16 % festgestellt worden ist?

2. Stellt es in dem Fall, dass im Anschluss an den Erlass eines Steuerprüfungsbescheids – mit dem dieser juristischen Person die Zahlung zusätzlicher Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer in Bezug auf die Fehlmenge an Ethylalkohol auferlegt worden ist –, der nicht im Verwaltungsweg angefochten worden ist, durch rechtskräftig gewordenes Strafurteil festgestellt wird, dass die für den Schaden zulasten der Staatskasse alleinverantwortliche Person der faktische Geschäftsführer (Generaldirektor) dieser Gesellschaft ist, der im Zeitraum zwischen Februar und Juni 2013 auf der Grundlage eines einheitlichen Tatplans die Menge von 21 909 l zweifach gereinigten Alkohols der Gesellschaft, deren Angestellter er war, im Sinne von Art. 295 Abs. 1 Codul penal (Strafgesetzbuch) veruntreut und für einen Betrag von 219 090 RON verkauft, die aus dem Verkauf des Alkohols rührenden Erträge nicht verbucht und der Staatskasse dadurch einen Schaden in Höhe von 915 562,74 RON zugefügt hat, wodurch die Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 241/2005 erfüllt sind, einen schwerwiegenden und offenkundigen Fehler bei der Anwendung des harmonisierten Unionsrechts auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer dar, wenn diese Steuern durch den Steuerprüfungsbescheid Nr. F-BN 77 vom 4. März 2016, der nicht im Wege des von der rumänischen Steuerverfahrensordnung vorgesehenen Verfahrens angefochten worden ist, auch der juristischen Person auferlegt werden?

3. Hindert das Unionsrecht im Rahmen einer Verbrauchsteuern und die Mehrwertsteuer betreffenden steuerrechtlichen Streitigkeit das nationale Gericht an der Anwendung des Grundsatzes der Rechtskraft eines Strafurteils, wenn die Anwendung dieses Grundsatzes die Berücksichtigung der unionsrechtlichen Verbrauchsteuer- und Mehrwertsteuerregelungen behindern würde, die auch die gesamtschuldnerische Haftung der juristischen Person vorsehen und von den Strafgerichten im Rahmen der rechtskräftig gewordenen Urteile nicht geprüft worden sind?

([1]) Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

C/2024/7019

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 27. August 2024 – Flutter Entertainment plc gegen KJ

(Rechtssache C-574/24, Flutter Entertainment)

(C/2024/7019)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: Flutter Entertainment plc

Berufungsgegner: KJ

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ([1]) dahin auszulegen, dass sich der Ort des Schadenseintritts bei einer deliktischen Schadenersatzklage wegen erlittener Spielverluste gegen eine Konzern-Muttergesellschaft, deren Tochtergesellschaft konzessionslos Online-Glücksspiel in Österreich angeboten hat, als solidarisch haftende Mittäterin, richtet nach

a) dem Ort, von dem aus der Spieler Überweisungen von seinem Bankkonto auf das von der Tochtergesellschaft geführte Spielerkonto leistet,

b) dem Ort, wo die Tochtergesellschaft das Spielerkonto führt, auf dem Einzahlungen des Spielers, Gewinne, Verluste und Boni gebucht werden,

c) dem Ort, von dem aus der Spieler Spieleinsätze über dieses Spielerkonto tätigt, die letztlich zu einem Verlust führen,

d) dem Wohnort des Spielers als Belegenheitsort seiner Forderung auf Auszahlung seines Guthabens auf dem Spielerkonto,

e) dem Belegenheitsort seines Hauptvermögens?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. 2007, L 199, S. 40).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7020

2.12.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2024 von TO gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 19. Juni 2024 in der Rechtssache T-831/22, TO/EUAA

(Rechtssache C-576/24 P)

(C/2024/7020)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: TO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. Juni 2024, TO/EUAA (T-831/22, im Folgenden: angefochtenes Urteil), am selben Tag zugestellt, aufzuheben, soweit das Gericht die ursprüngliche Klage der Rechtsmittelführerin, mit der sie zum einen die Aufhebung der Entscheidung der EUAA vom [*vertraulich*] über die Auflösung ihres befristeten Vertrags als Bedienstete auf Zeit und zum anderen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens beantragt hat, der ihr infolge dieser Entscheidung entstanden sein soll, abgewiesen und sie zur Tragung der Kosten verurteilt hat;

— der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) gemäß Art. 184 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union die gesamten Kosten einschließlich der vor dem Gericht der Europäischen Union entstandenen Kosten aufzuerlegen;

— die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit es über die ursprüngliche Klage der Rechtsmittelführerin entscheidet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

TO stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem sie eine Verfälschung des Sachverhalts durch das Urteil, offensichtliche Beurteilungsfehler und Widersprüche, die zu einer unzutreffenden rechtlichen Begründung geführt hätten, sowie die Nichtberücksichtigung des gesamten Akteninhalts, einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweisführung sowie gegen den Begriff des Bündels übereinstimmender Indizien und folglich einen Verstoß gegen Beweislastregeln sowie die Nichtberücksichtigung aller ihrer Klagegründe rügt.

Zunächst habe das Gericht die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel, Tatsachen und Unterlagen offensichtlich verfälscht, indem es aus festgestellten Tatsachen – obwohl es deren Wesentlichkeit und Böswilligkeit zur Kenntnis genommen habe – keine Rechtsfolgen abgeleitet und diese Tatsachen nicht als Indizien für Mobbing angesehen habe, das zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt habe.

Dann habe das Gericht in diesem Zusammenhang nicht alle relevanten Informationen aus den Akten berücksichtigt, um einen komplexen Sachverhalt zu beurteilen und die Rechtsfolgen daraus abzuleiten, indem es bei seiner Würdigung Tatsachen und Unterlagen, die ihm vorgetragen bzw. vorgelegt worden seien, außer Acht gelassen und somit offensichtlich fehlerhafte Schlussfolgerungen aus den einzigen Tatsachen gezogen habe, die es willkürlich festgestellt habe. Allgemein wirf die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, auf mehrere durch sie hervorgehobene Argumente und Unterlagen trotz ihrer Stichhaltigkeit und Schlüssigkeit weder geantwortet noch diese geprüft zu haben.

So habe das Gericht insbesondere die in den Akten enthaltenen Beweise verfälscht und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem es der Rechtsmittelführerin eine mutmaßliche Verantwortung für die aggressiven Äußerungen und Verhaltensweisen, denen sie ausgesetzt gewesen sei, unterstellt habe, oder indem es Beweisstücke in äußerst unvollständiger und voreingenommener Weise gewürdigt habe, um daraus offensichtlich unzutreffend zu schließen, dass insofern keine Mobilität möglich gewesen sei, als die Rechtsmittelführerin ihre „zweite Chance“ nicht genutzt habe, was nicht zutreffe.

Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht auch vor, die ihm vorgelegten Akten allein unter dem für die EUAA günstigen Blickwinkel gewürdigt zu haben, deren Äußerungen es systematisch als erwiesen angesehen habe, während eine vollständige und konkrete Würdigung der vorgetragenen bzw. vorgelegten Tatsachen und Beweisstücke es dazu hätte führen müssen, einer Reihe von Rügen stattzugeben.

Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht eine einseitige und offensichtlich unzutreffende Auslegung eines Aktenstücks vor, um eine indirekte Identifizierung ihrer Person in einem Verfahren in Abrede zu stellen, das jedoch ausreiche, um die Information als schutzfähiges persönliches Datum anzusehen.

Zudem wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht die offensichtlich fehlerhaften Schlussfolgerungen vor, die es aus dem Teil des Sachverhalts betreffend ihre Gesundheit und medizinische Schutzbedürftigkeit in einem Kontext gezogen habe, in dem ihr die Exekutivdirektorin und ihr juristischer Dienst während der Anhörung vor der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung ihres Vertrags unangemessene Fragen zu ihren medizinischen – obwohl vertraulichen – Daten gestellt und Antworten darauf verlangt hätten, obwohl sie keine Ärzte seien, und dies außerhalb jedes dienstrechtlichen Rahmens in Bezug auf medizinische Aspekte und/oder Aspekte betreffend die Beachtung ihrer persönlichen Daten.

C/2024/7021

2.12.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 3. September 2024 – Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH und AKM eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

(Rechtssache C-579/24, Austro-Mechana et AKM)

(C/2024/7021)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH, AKM eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Beschwerdegegnerin: Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG [1] sowie Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 [2] und Art. 9 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) dahin auszulegen, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten gemäß Art. 2 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/790, der die von Nutzern hochgeladenen Werke und andere Schutzgegenstände speichert, abgesehen von einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe (oder einer Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung) im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG auch eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt oder ihm diese zuzurechnen ist, und dafür die gesonderte Erlaubnis der in Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhaber einzuholen hat?

2. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

   Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/790 dahin auszulegen, dass eine von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne des Art. 2 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/790 eingeholte Erlaubnis zur Vervielfältigung auch für die von den Nutzern solcher Plattformen ausgeführten oder diesen zuzurechnenden Vervielfältigungshandlungen gilt, sofern diese nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen oder mit ihrer Tätigkeit nicht erhebliche Einnahmen erzielt werden?

3. Falls die erste Vorlagefrage verneint wird:

   Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 17 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/790 dahin auszulegen, dass Nutzer von Angeboten von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne des Art. 2 Z 6 Richtlinie (EU) 2019/790 durch das Hochladen zum Zwecke der Speicherung und des Teilens urheberrechtlich geschützter Werke und Schutzgegenstände Vervielfältigungen im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vornehmen und dafür eine Erlaubnis der in Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhaber bedürfen?

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

[2] Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).

4. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

   Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 4, Art. 5 und Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2014/26/EU ([3]) dahin auszulegen, dass Rechteinhaber das Recht der Vervielfältigung nach Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG einerseits und das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 derselben Richtlinie andererseits zum Zweck der Lizenzierung nach Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 auch einzeln und getrennt voneinander einer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung (bzw. einer unabhängigen Verwertungseinrichtung) einräumen können, sei es, um diese Rechte entweder durch verschiedene Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung (bzw. unabhängige Verwertungseinrichtungen) wahrnehmen zu lassen, oder um diese Rechte teilweise individuell wahrzunehmen?

([3]) Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. 2014, L 84, S. 72).

C/2024/7031

2.12.2024

Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2024 – CF/Commission

(Rechtssache T-51/24) ([1])

(Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Zurückweisung des Übertragungsantrags – Nicht fristgerechte Antragstellung – Außergewöhnliche Umstände – Art. 77 des Statuts – Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts – Art 5 Abs. 1 Unterabs. 6 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts)

(C/2024/7031)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: CF (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Baeckelmans, M. Brauhoff und E. Garello als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der vier Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 5. Januar 2023, mit denen seine vier Anträge nach Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union auf Übertragung seiner vor seinem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche zurückgewiesen wurden (im Folgenden: angefochtene Entscheidungen), und zum anderen die Aufhebung der Entscheidung vom 23. Oktober 2023, mit der seine Beschwerde gegen die angefochtenen Entscheidungen abgelehnt worden ist.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CF trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/2440 vom 8.4.2024.

C/2024/7034

2.12.2024

Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2024 – Corporate & Public Management Consulting International/Kommission

(Rechtssache T-106/24) ([1])

(Öffentliche Aufträge – Ausschreibungsverfahren – Aufhebung der Ausschreibung – Erledigung)

(C/2024/7034)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Corporate & Public Management Consulting International OÜ (Tallinn, Estland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Ginter)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch S. Romoli und T. Van Noyen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung Ares(2024) 1081885 der Kommission vom 13. Februar 2024, mit der ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens NEAR/TBS/2023/EA-RP/0125 betreffend technische Dienstleistungen zur Unterstützung der bilateralen Abkommen zwischen der EU und Georgien eingereichtes Angebot abgelehnt wurde, sowie die Nichtigerklärung aller Handlungen, die im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen wurden oder noch vorzunehmen sind, insbesondere der Bewertungsberichte, der Vergabeentscheidung und jeglicher mit dem erfolgreichen Bieter geschlossener Verträge.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

([1]) ABl. C, C/2024/2772 vom 29.4.2024.

C/2024/7035

2.12.2024

Klage, eingereicht am 10. September 2024 – FB/Parlament

(Rechtssache T-468/24)

(C/2024/7035)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FB (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;

— die angefochtene Entscheidung vom 13. November 2023 und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 30. Januar 2024 aufzuheben;

— dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt.

Der Kläger macht einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem er in erster Linie die Rechtmäßigkeit der genannten Entscheidung beanstandet.

Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:

1. Verstoß gegen Art. 17 des Anhangs VIII des Statuts und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

C/2024/7036

2.12.2024

Klage, eingereicht am 19. September 2024 – FE/Parlament

(Rechtssache T-483/24)

(C/2024/7036)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: FE (vertreten durch Rechtsanwälte M. Martínez Gimeno und X. Codina García-Andrade sowie Rechtsanwältin F. Díaz-Grande Rojo und Rechtsanwalt S. Fernández Tourné)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den ihn betreffenden Feststellungsbescheid und auch alle nach diesem Feststellungsbescheid erfolgten Feststellungen seiner Ansprüche aus der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung (ZFRR) wegen der Rechtswidrigkeit von Art. 76 (Abs. 1 bzw. 1a) der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 ([1]) zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären,

— das Europäische Parlament zu verurteilen, neue Bescheide zur Feststellung der Ansprüche des Klägers aus der ZFRR zu erlassen, und zwar in der Höhe, die sich aus der vor dem Beschluss von 2023 geltenden Fassung von Art. 76 der Durchführungsbestimmungen sowohl für den o. g. Feststellungsbescheid als auch für alle seitdem erlassenen folgenden Feststellungsbescheide ergeben hätte,

— das Europäische Parlament zu verurteilen, entsprechend diesen neuen Feststellungsbescheiden die bereits an den Kläger aufgrund der Ansprüche aus der ZFRR ausgezahlten Beträge beizubehalten sowie die Differenz zwischen dem Betrag des o. g. Feststellungsbescheids (und den bis zur Urteilsverkündung erlassenen späteren Bescheiden) sowie dem Betrag, der sich aus der vor dem Beschluss von 2023 geltenden Fassung von Art. 76 der o. g. Durchführungsbestimmungen ergeben hätte, zu zahlen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen seit dem Tag, an dem diese Differenz zu zahlen war, bis zur vollständigen Zahlung, und

— dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 des Beschlusses 2005/684/EG ([2]), Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Statut) und Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, die jeweils vorsähen, dass die erworbenen Rechte und Anwartschaften aus der ZFRR in vollem Umfang erhalten blieben und dass das Präsidium nur Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb neuer Rechte oder Anwartschaften festlegen könne.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verletzung des Schutzes der von dem Kläger vor dem Beschluss von 2023 erworbenen Ansprüche, ohne dass es dafür irgendeine Rechtfertigung gäbe oder die fragliche Änderung im Wege einer Abwägung der bestehenden Interessen zulässig wäre.

([1]) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2023/C 227/05) (ABl. 2023, C 227, S. 5).

([2]) ABl. 2005, L 262, S. 1.

3. Verletzung des Wesensgehalts des Grundrechts auf Eigentum gemäß Art. 17 der Charta, des allgemeinen Grundsatzes der parlamentarischen Unabhängigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes. Die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen höhlten den durch Art. 17 der Charta geschützten Ruhegehaltsanspruch des Klägers aus, da sie das von der Rechtsprechung zur Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verlangte Minimum missachteten und darüber hinaus den wesentlichen Mindestgehalt des sich aus der ZFRR ergebenden Ruhegehaltsanspruchs des Klägers beeinträchtigten. Desgleichen verletzten die fraglichen Maßnahmen den allgemeinen Grundsatz der parlamentarischen Unabhängigkeit, der sich im Ruhegehaltsanspruch des Klägers konkretisiere, und den Gleichheitsgrundsatz, da in Bezug auf die Ruhegehaltsansprüche der gegenwärtigen Mitglieder des Europäischen Parlaments keine vergleichbaren Maßnahmen vorgesehen seien.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen völlig vermissen ließen, in abstrakter Weise ein Gemeinwohlziel verfolgten, das in Anbetracht der konkreten Umstände des Falles im Zusammenhang mit der vom Europäischen Parlament selbst geschaffenen ZFRR nicht legitim sei, und jedenfalls Maßnahmen darstellten, die viel belastender seien als diejenigen, die hätten erlassen werden können.

5. Verletzung des Vertrauensschutzes, da das Europäische Parlament dem Kläger stets präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen dahingehend gemacht habe, dass die erworbenen Ruhegehaltsansprüche gewahrt würden und dass es nach Ausschöpfung der Mittel des Fonds seiner rechtlichen Verantwortung nachkommen werde.

C/2024/7037

2.12.2024

Klage, eingereicht am 19. September 2024 – Uniper Global Commodities/ACER

(Rechtssache T-488/24)

(C/2024/7037)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Uniper Global Commodities SE (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Richter und M. Schellberg)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— das Verfahren gemäß Art. 69 VerfO EuG auszusetzen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über die Klage auf Nichtigerklärung des ACER-Beschlusses Nr. 03/2022 (Rechtssache T-96/23) ergangen ist;

— die Entscheidung der Beklagten vom 5. Juli 2024 (Nr. 09/2024) für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund

   Für die von der Beklagten festgelegten Preisgrenzen gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Verordnung (EU) 2017/2195 ([1]) sehe keine Rechtsgrundlage für vorläufige Preisgrenzen vor. Die variablen Preisgrenzen seien keine technischen Preisgrenzen i.S.d. Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195. Die festgelegten Preisgrenzen verstießen gegen die Vorgabe des Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/943 ([2]).

2. Zweiter Klagegrund

   Die Beklagte habe die ihr zustehenden Kompetenzen Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/2195 überschritten, indem sie nicht über Antrag von dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber beschieden, sondern eine eigene Festlegung erlassen habe.

3. Dritter Klagegrund

   Die Beklagte hätte die Festlegung der Preisgrenzen auch dann, wenn man ihr die Kompetenz nach der Verordnung (EU) 2017/2195 und der Verordnung (EU) 2019/942 ([3]) zur Erarbeitung einer von dem vorgelegten Vorschlag deutlich abweichenden Entscheidung unterstellen würde, nicht ohne erneute Konsultation gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2017/2195 und Anhörung nach Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 erlassen dürfen.

4. Vierter Klagegrund

   Die Beklagte habe die Festlegung der Preisgrenze entgegen Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/942 und Art. 296 AEUV nicht hinreichend begründet, insbesondere habe sie keine Rechtsgrundlage benannt.

([1]) Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. 2017; L 312, S. 6).

([2]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

([3]) Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. 2019, L 158, S. 22).

5. Fünfter Klagegrund

Die Beklagte habe mit der Entscheidung gegen die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und e) Verordnung (EU) 2017/2195 verstoßen. Die vorübergehende und die variable Preisgrenze seien einem effektiven Wettbewerb abträglich. Sie griffen in die freie Preisbildung der Regelenergieanbieter ein. Die Preisgrenze sei zudem diskriminierend, weil Betreiber von Anlagen am Ende der Merit Order an einer rationalen Preissetzung gehindert seien und damit von einer effektiven Marktteilnahme abgehalten würden. Die Entscheidung der Beklagten setze sich zudem in deutlichen Widerspruch mit ihren vorgehenden Entscheidungen.

6. Sechster Klagegrund

Die Beklagte verstoße mit der Festlegung der Preisgrenze gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 4 S. 1, 2 AEUV und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/2195. Die vorübergehende Preisgrenze sei nicht geeignet, um etwaigen vorübergehenden Wettbewerbs- oder Liquiditätsdefiziten zu begegnen. Auch die variable Preisgrenze sei weder geeignet noch erforderlich, um missbräuchlich überhöhte Preise zu verhindern. Die niedrigen Preisgrenzen reduzierten vielmehr die Liquidität des Marktes. Ein legitimer Grund mit dem sich die Verhältnismäßigkeit für einen Eingriff in die Preisbildungsfreiheit begründen ließe, sei ebenfalls nicht ersichtlich.

C/2024/7038

2.12.2024

Klage, eingereicht am 24. September 2024 – FG/Kommission

(Rechtssache T-495/24)

(C/2024/7038)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: FG (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des PMO/2, Ruhegehälter, vom 28. September 2023, mit der die Ruhegehaltsansprüche des Klägers bei der Übertragung in das Versorgungssystem der Europäischen Union bestimmt und zugunsten dieses Systems auch summierte Zinsen in Höhe von 32 723,22 Euro überwiesen wurden, teilweise aufzuheben;

— die Entscheidung vom 14. Juni 2024 aufzuheben, mit der die am 27. Dezember 2023 eingelegte und beim Referat Beschwerden und Verfahrensüberwachung (HR.F.6) der Europäischen Kommission am 3. Januar 2024 unter der Nummer R/11/24 eingetragene Beschwerde gegen die oben erwähnte Entscheidung vom 28. September 2023 zurückgewiesen wurde;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

— Der Kläger tritt der Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschrift durch die Kommission entgegen und macht geltend, dass dadurch sein durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschütztes Eigentumsrecht verletzt werde.

Insbesondere trägt der Kläger vor, dass gemäß dem Grundsatz *accessorium sequitur principale*, der das Verhältnis zwischen Kapital und Zinsen ausdrückt, die Summierung der Zinsen mit dem Tag der Annahme der vorgeschlagenen Umrechnung der Versorgungsbeiträge in Dienstjahre hätte beginnen müssen, da die Kommission erst zu diesem Zeitpunkt das Eigentum an der Hauptsumme erworben habe. Die Zinsberechnung unter Zugrundelegung des Tages Eintragung des Antrags auf Übertragung der Beiträge des Arbeitnehmers vorzunehmen, stelle eine Verletzung von Art. 17 der Charta der Grundrechte dar, weil die Zinsen unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentum an der Hauptsumme zu entrichten seien.

C/2024/7039

2.12.2024

Klage, eingereicht am 30. September 2024 – FL/Eurojust und Europol

(Rechtssache T-506/24)

(C/2024/7039)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: FL (vertreten durch Rechtsanwalt J. Reisinger)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— ihm gemäß Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 AEUV, Art. 50 der Verordnung 2016/794 ([1]) und Art. 47 der Verordnung 2018/1727 ([2]) Schadensersatz in Höhe von 15 000 Euro – zur Bemessung des Schadens wird auf den Schadensersatz in der Rechtssache C-755/21 P, Kočner/Europol ([3]), verwiesen mit dem Unterschied, dass der Schaden hier noch größer und umfangreicher ist – für den immateriellen Schaden zuzusprechen, der ihm im Rahmen der Operation „Exclu“ und der damit zusammenhängenden Handlungen von Eurojust und Europol entstanden ist,

— den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-148/24, CW/Europol und Eurojust ([4]), geltend gemachten identisch oder ihnen ähnlich sind.

([1]) Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. 2016, L 135, S. 53).

([2]) Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. 2018, L 295, S. 138).

([3]) ABl. C/2024/202, 5.3.2024.

([4]) ABl. C/2024/3175, 21.5.2024.

C/2024/7040

2.12.2024

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – Lavrentiadis/EUIPO – Dalli-Werke (DALL)

(Rechtssache T-515/24)

(C/2024/7040)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lavrentios Lavrentiadis (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Tsakiri)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dalli-Werke GmbH & Co. KG (Stolberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke DALL – Anmeldung Nr. 18 687 172

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. August 2024 in der Sache R 2552/2023-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— den Widerspruch vollumfänglich zurückzuweisen;

— dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, hilfsweise für den Fall, dass die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer als Streithelferin auftritt, dem EUIPO und der Streithelferin gesamtschuldnerisch die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen Art. 33 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen verschiedene Bestimmungen des Unionsrechts, die von Herstellern verlangten, die betriebliche Herkunft ihrer Waren anzugeben und eindeutig nach Warenkategorien zu trennen.

C/2024/7041

2.12.2024

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2024 – Froneri Bulgaria/EUIPO – DAESF (Kiste mit Deckel)

(Rechtssache T-517/24)

(C/2024/7041)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Froneri Bulgaria EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Gogov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DAESF AD (Sofia, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 4 660 454-0001 (Kisten mit Deckel, Schachteln, Verpackung für Nahrungsmittel, Behälter mit flexiblen Öffnungen, Eiskremschachteln)

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juli 2024 in der Sache R 995/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 4 660 454-0001 für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO und der Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters die Kosten des vorliegenden Verfahrens vor dem Gericht sowie die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO und der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

C/2024/7042

2.12.2024

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2024 – CSL Behring/Kommission und EMA

(Rechtssache T-520/24)

(C/2024/7042)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CSL Behring GmbH (Marburg, Deutschland) (vertreten durch G. Morgan und C. Drew, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss 2024 (5447) der Kommission vom 24. Juli 2024 zur Erteilung einer bedingten Zulassung für „Durveqtix – Fidanocogene elaparvovec“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 ([1]) für nichtig zu erklären;

— der Kommission und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagten hätten die Begründungspflicht hinsichtlich der Beurteilung der Ähnlichkeit verletzt, wodurch die Klägerin als Inhaberin eines Marktexklusivitätsrechts an einem Arzneimittel für seltene Leiden nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Arzneimittel für seltene Leiden ([2]) unmittelbar und nachteilig betroffen werde.

2. Die Beklagten hätten in Bezug auf folgende Aspekte das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren verletzt und gegen den in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen:

   — die Beurteilung der „Versorgungslücke“ für die Zwecke von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 ([3]), insofern als die Europäische Arzneimittel-Agentur (i) die in den Leitlinien der Europäischen Arzneimittel-Agentur festgelegten Voraussetzungen nicht beachtet und (ii) der Klägerin kein Recht auf Anhörung in Bezug auf ein Verfahren, das zu einer für sie nachteiligen Maßnahme führe, gewährt habe, sowie

   — die Beurteilung der „Ähnlichkeit“ für die Zwecke von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Arzneimittel für seltene Leiden, insofern als die Beklagten der Klägerin kein Recht auf Anhörung gewährt hätten.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).

3. In Bezug auf die im Europäischen Öffentlichen Beurteilungsbericht (EPAR) enthaltenen Erwägungen des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) und des Ausschusses für neuartige Therapien (CAT) zur medizinischen Versorgungslücke liege ein Fall von Ultra vires/Unzuständigkeit vor.

4. Die Beklagten hätten bei der inhaltlichen Beurteilung der medizinischen Versorgungslücke und der Ähnlichkeit einen offensichtlichen Fehler begangen.

C/2024/7043

2.12.2024

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2024 – Seven.One Entertainment Group/EUIPO – Celik (GERMANY'S NEXT top kebab by Uncle Charlie)

(Rechtssache T-522/24)

(C/2024/7043)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seven.One Entertainment Group GmbH (Unterföhring, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alaattin Celik (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke GERMANY'S NEXT top kebab by Uncle Charlie – Unionsmarke Nr. 18 562 111

Verfahren vor dem EUIPO: Löschungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2024 in der Sache R 2224/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/7044

2.12.2024

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2024 – Global Legal Action Network/Kommission

(Rechtssache T-526/24)

(C/2024/7044)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Global Legal Action Network (Galway, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Fiala-Butora und Rechtsanwältin E. Fiala-Butora)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission in Form eines Schreibens vom 6. August 2024, mit dem die Kommission den vom Kläger gestellten Antrag auf interne Überprüfung gemäß Art. 10 der Aarhus-Verordnung ([1]) abgelehnt hat, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen;

— jede andere angemessene Maßnahme anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen mit der Behauptung, dass der angefochtene Rechtsakt ihr nicht zuzurechnen sei und deshalb keinen von ihr erlassenen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Aarhus-Verordnung darstelle.

2. Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen mit der Behauptung, dass der angefochtene Rechtsakt nicht rechtsverbindlich sei und keine Außenwirkung entfalte.

3. Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Antrag des Klägers auf interne Überprüfung in der Sache nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 der Aarhus-Verordnung geprüft habe.

([1]) ABl. 2006, L 264, S. 13.

C/2024/7045

2.12.2024

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2024 – Chevtsov/Rat

(Rechtssache T-528/24)

(C/2024/7045)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Viktor Arkadievich Chevtsov (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— gemäß Art. 263 AEUV den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2116 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine [1] und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2113 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine [2] insoweit für nichtig zu erklären, als diese Rechtsakte ihn betreffen und beeinträchtigen;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Kriteriums b und Nichterfüllung der Beweispflicht.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Verletzung von Grundrechten.

---

[1] ABl. L, 2024/2116.
[2] ABl, L, 2024/2113.

C/2024/6712

2.12.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

29. November 2024

(C/2024/6712)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0562	CAD	Kanadischer Dollar	1,4796
JPY	Japanischer Yen	158,64	HKD	Hongkong-Dollar	8,2211
DKK	Dänische Krone	7,4579	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7873
GBP	Pfund Sterling	0,83205	SGD	Singapur-Dollar	1,4159
SEK	Schwedische Krone	11,5180	KRW	Südkoreanischer Won	1 476,11
CHF	Schweizer Franken	0,9309	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0777
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6484
NOK	Norwegische Krone	11,6805	IDR	Indonesische Rupiah	16 753,81
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6948
CZK	Tschechische Krone	25,256	PHP	Philippinischer Peso	61,939
HUF	Ungarischer Forint	411,75	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2960	THB	Thailändischer Baht	36,217
RON	Rumänischer Leu	4,9774	BRL	Brasilianischer Real	6,4361
TRY	Türkische Lira	36,6390	MXN	Mexikanischer Peso	21,5370
AUD	Australischer Dollar	1,6245	INR	Indische Rupie	89,3245

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7087

2.12.2024

Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Direktion Protokoll und Besuche des Gerichtshofs der Europäischen Union

(C/2024/7087)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) als eines der sieben Organe der Europäischen Union ist seit 1952 deren Rechtsprechungsorgan. Er besteht aus zwei Gerichten, dem Gerichtshof und dem Gericht, die jedes Jahr über 1 600 Entscheidungen in unterschiedlichsten Rechtsgebieten erlassen, und verschiedenen Verwaltungsdienststellen, die die beiden Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Der Gerichtshof ist bestrebt, die Verbreitung des Unionsrechts und das Verständnis seiner Aufgaben im Dienst der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und versteht sich deshalb als offene Einrichtung. Er empfängt jährlich im Rahmen protokollarischer oder offizieller Veranstaltungen, Ausbildungsseminare und Besuche mehr als 16 000 Personen — nationale Richter, Angehörige juristischer Berufe, Hochschullehrende und Studierende.

Beschreibung des Dienstes

Die Direktion Protokoll und Besuche (DPV), der derzeit etwa 30 Personen angehören, ist verantwortlich für die Planung und Organisation der protokollarischen und offiziellen Veranstaltungen sowie der repräsentativen Aufgaben des Organs, die einen besonders feierlichen Rahmen erfordern. Dazu gehören feierliche Sitzungen, offizielle Besuche oder Höflichkeitsbesuche hoher Würdenträger und andere offizielle Veranstaltungen.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Durchführung von Begegnungen auf hoher Ebene und von Seminaren für Richter der Gerichte der Mitgliedstaaten (wie das jährliche Richterforum), aus Drittstaaten oder an internationalen Gerichten sowie Besuche, einschließlich virtueller Art, die für Angehörige juristischer Berufe, Studierende oder die breite Öffentlichkeit angeboten werden.

Schließlich ist die Direktion auch mit der Verwaltung des Bestands an Kunstwerken betraut, die dem Gerichtshof entweder als Dauerleihgabe von Mitgliedstaaten oder im Rahmen temporärer Ausstellungen anvertraut sind.

Die Direktion untersteht direkt dem Kanzler des Gerichtshofs, übt ihre Aufgaben bereichsübergreifend aus und arbeitet eng mit allen Dienststellen des Organs zusammen, die zur erfolgreichen Organisation dieser Veranstaltungen beitragen.

Beschreibung der Stelle

Der Direktor/Die Direktorin der Direktion Protokoll und Besuche gehört der höheren Führungsebene des Gerichtshofs an und agiert als dessen Protokollchef. In dieser Eigenschaft begleitet und berät er/sie die Mitglieder des Organs und fungiert als Verbindungs- und Anlaufstelle für die externen Persönlichkeiten, die der Gerichtshof empfängt. Er/Sie sorgt für die sorgfältige Planung, Koordinierung und Überwachung der offiziellen, diplomatischen und feierlichen Veranstaltungen und gewährleistet deren reibungslosen Ablauf unter Wahrung der protokollarischen Regeln und der von einem Rechtsprechungsorgan vertretenen Werte.

Er/Sie beteiligt sich auch an strategischen Überlegungen, etwa in Bezug auf die Förderung der Beziehungen des Gerichtshofs nach außen, die Entwicklung des Empfangs von Besuchern in allen seinen Formen, die Aufrechterhaltung und Vertiefung des justiziellen Dialogs und die Stärkung der Synergien und Verbindungen mit den Partnernetzen und -organisationen. Er/Sie sorgt dafür, dass die Organisation, die Arbeitsmodalitäten und die Nutzung der Ressourcen der DPV mit den Leitlinien des Organs im Einklang stehen. Er/Sie identifiziert Chancen und antizipiert Herausforderungen, die sich der Direktion stellen könnten, bereitet notwendige Veränderungen vor und begleitet ihre Entwicklung.

Gesuchtes Profil

Die gesuchte Person ist in der Lage, den Herausforderungen zu begegnen, die sich einem multikulturellen Rechtsprechungsorgan in seinen Beziehungen nach außen insbesondere im Rahmen des Dialogs mit anderen Rechtsprechungsorganen und Justizbehörden stellen. Sie besitzt aber auch die Fähigkeit, im Einklang mit den vom Organ festgelegten Prioritäten zur Entwicklung strategischer Antworten beizutragen.

Um die Direktion erfolgreich zu führen, greift der/die zukünftige Stelleninhaber/-in auf ausgezeichnete Managementfähigkeiten zurück, die eine straffe Budgetverwaltung mit einem ausgeprägten Sinn für zwischenmenschliche Beziehungen verbinden. Er/Sie besitzt die Fähigkeit, konstruktive Beziehungen innerhalb und außerhalb der Direktion aufzubauen und zu pflegen und zeichnet sich ebenso durch Dialogfähigkeit aus wie durch die Fähigkeit, die Teams der Direktion für deren strategische Ziele zu begeistern und zu einen und sie in einem sich wandelnden Arbeitsumfeld zu begleiten.

Er/Sie bewegt sich gewandt in einem sehr vielfältigen kulturellen Umfeld und zeichnet sich durch Sinn für Etikette und Beherrschung der diplomatischen Codes aus, aber auch durch die Fähigkeit, die Werte eines europäischen Rechtsprechungsorgans zu leben und zu fördern. Er/Sie ist detailorientiert, flexibel und kreativ im Umgang mit unvorhergesehenen Ereignissen, verfügt über eine hohe Stressresistenz und ein hohes Maß an Antizipationsfähigkeit.

Der Direktor/Die Direktorin Protokoll und Besuche ist von Natur aus neugierig und offen und verfügt auch über einen Sinn für Kunst sowie dafür, sowohl Kunstwerke aus den Mitgliedstaaten wie auch die Gebäude des Gerichtshofs, in denen diese Werke ausgestellt werden, angemessen zur Geltung zu bringen.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Stelle des Direktors/der Direktorin Protokoll und Besuche wird gemäß Art. 29 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ([1]) besetzt.

Um zur Teilnahme an der Bewertungsphase der Bewerbungen zugelassen zu werden, müssen die Bewerber die im Statut vorgesehenen Bedingungen für die Ernennung eines Beamten erfüllen und insbesondere Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.

Darüber hinaus müssen sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

— abgeschlossenes Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Diplom;

— einschlägige Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren;

— nachgewiesene Führungserfahrung;

— gründliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Europäischen Union. Aus dienstlichen Gründen muss eine der beiden Sprachen Englisch oder Französisch sein.

Vergütung und Beschäftigungsbedingungen

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts für Beamte der Besoldungsgruppen AD 14 oder AD 15 ([2]). Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jeder neue Beamte erfolgreich eine Probezeit von neun Monaten absolvieren muss.

Einstellungspolitik

Der Gerichtshof der Europäischen Union gewährleistet die Chancengleichheit, vorbehaltlich einer vergleichenden Bewertung der Eignung der Bewerber, und die Gleichbehandlung aller Personen, die ihr Interesse an einer freien Stelle bekunden. Er fördert aktiv die Einreichung von vielfältigen Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit unterschiedlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen und auf möglichst breiter geografischer Basis.

In diesem Zusammenhang werden Bewerber, deren Fähigkeit zur Teilnahme an der Bewertungsphase dieses Auswahlverfahrens wegen einer Behinderung oder eines Gesundheitszustands beeinträchtigt sein könnte, gebeten, sich bereits bei der Einreichung ihrer Bewerbung mit dem Referat Talentauswahl der Direktion Humanressourcen (candidatures.DIR.DPV@curia.europa.eu) in Verbindung zu setzen, damit gemäß Art. 1d des Statuts die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können, um die vollständige Teilnahme des Bewerbers an der Bewertungsphase zu ermöglichen. Hierfür kann der Bewerber aufgefordert werden, dem medizinischen Dienst des Gerichtshofs ein ärztliches Attest oder eine von einer nationalen Behörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die im Hinblick auf die erforderlichen Vorkehrungen geprüft werden.

([1]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20240101.

([2]) Das monatliche Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe AD 14, Dienstaltersstufe 1, beträgt 17 237 Euro und das der Besoldungsgruppe AD 15, Dienstaltersstufe 1, beträgt 19 502 Euro.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens finden Sie im Informationsblatt ([3]) über die Einstellung in den Verwaltungsdienst des Gerichtshofs.

Einreichung der Bewerbungen

Bewerbungen für diese Stelle sind bis spätestens **3. Januar 2025**, 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) per E-Mail ausschließlich an die Adresse candidatures.DIR.DPV@curia.europa.eu zu richten.

Eine vollständige Bewerbung muss Folgendes enthalten:

— Bewerbungsschreiben;

— Lebenslauf und andere relevante Dokumente;

— eine kurze Darstellung (höchstens fünf Seiten) über die Sicht des Bewerbers zur Zukunft der Tätigkeiten und des Managements einer Dienststelle wie der Direktion Protokoll und Besuche.

([3]) https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-01/tra-doc-de-div-c-0000-2013-201300286-05_00.pdf.